

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 2/2014 VOM 1. SEPTEMBER 2014

Revision der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG)

Inkrafttreten: 1. Oktober 2014

I. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) soll die Emittenten dazu anhalten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Gestützt auf den neuen Art. 95 Abs. 3 Bundesverfassung, der auf die Annahme der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zurückgeht, hat der Bundesrat per 1. Januar 2014 die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV, SR 221.331) in Kraft gesetzt.

Als Folge der bundesrechtlichen Gesetzgebung sind gewisse Bestimmungen in der RLCG nicht mehr anwendbar oder mussten inhaltlich angepasst werden.

In einer früheren Mitteilung hat SIX Exchange Regulation die Emittenten bereits darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der RLCG im Zuge der Inkraftsetzung der VegüV revidiert und voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2014 in Kraft treten werden (s. Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013, Ziff. II.D).

Des Weiteren wurden auf den 1. Mai 2013 neue Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) in Kraft gesetzt, welche die Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen auf Emittenten mit primärkotierten Beteiligungspapieren ohne Sitz in der Schweiz ausweiten (Art. 20 BEHG).

Mit Beschluss vom 14. März 2014 hat das Issuers Committee einer Revision der RLCG grundsätzlich zugestimmt. Der entsprechende Vorentwurf wurde in Vernehmlassung gegeben. Am 9. Juli 2014 hat das Issuers Committee die neue definitive Fassung der RLCG genehmigt.

Die revidierte RLCG ersetzt die RLCG vom 29. Oktober 2008. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Oktober 2014.

II. ANPASSUNGEN DER RLCG

Die Anpassungen können grob in die folgenden Kategorien eingeteilt werden:

1. Spezialvorschriften für Emittenten, die der VegüV unterstehen und für Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen

Die RLCG ist anwendbar auf Emittenten mit an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Beteiligungsrechten mit Sitz in der Schweiz und auf ausländische Emittenten, deren Beteiligungsrechte bei SIX Swiss Exchange AG, nicht aber an einer Börse in ihrem Heimatstaat kotiert sind (Art. 3 Richtlinie Corporate Governance).

Die VegüV findet demgegenüber nur Anwendung auf Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 bis 762 Obligationenrecht (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind (Art. 1 Abs. 1 VegüV). Demzufolge müssen nicht alle Emittenten, die unter den Anwendungsbereich der RLCG fallen, die Vorschriften der VegüV befolgen.

Grundsätzlich sollen aber alle an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften die gleichen Informationen betreffend Corporate Governance offenlegen müssen. Es gilt zudem zu vermeiden, dass Emittenten, die gemäss geltender RLCG verpflichtet sind, bestimmte Angaben zu machen, diese zukünftig nicht mehr aufführen müssen, weil sie nicht unter den Anwendungsbereich der VegüV fallen. Dem wird mit den vorliegenden Anpassungen Rechnung getragen. Als Folge davon beinhaltet die RLCG teilweise Spezialvorschriften für Emittenten, die der VegüV unterstehen und für solche, welche die Vorschriften der VegüV nicht befolgen müssen.

2. Zwingend erforderliche Anpassungen der RLCG aufgrund der VegüV sowie des revidierten BEHG

Ferner mussten bestimmte Bestimmungen aufgrund der VegüV oder dem revidierten BEHG zwingend angepasst werden.

3. Weitere sprachliche oder praxisgemässe Anpassungen der RLCG

Bei weiteren Anpassungen der RLCG handelt es sich um sprachliche Verbesserungen oder inhaltliche Klarstellungen, die im Einklang stehen mit der Spruchpraxis der Sanktionskommission und der Praxis von SIX Exchange Regulation.

III. INKRAFTSETZUNG

Die revidierte RLCG tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie findet erstmals auf das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2013 begonnen hat, bzw. beginnt, Anwendung.

Die revidierte RLCG wird im Rahmen der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Sie ist zudem ab sofort auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/being_public_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/being_public_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/being_public_en.html

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_en.html

